

Die Einwohnergemeinde Sarnen führt die Gesamterneuerungswahlen für Kommissionen durch. Für die Amtsperiode 2024 – 2028 (ab Juli 2024) können sich Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sarnen bewerben als

Mitglied in die Ortsplanungskommission

Anforderungen

- Interesse an Fragen der Gemeinde- und Raumentwicklung
- Kenntnisse im Bau- und Planungswesen sowie Bereitschaft, diese zu vertiefen
- Kenntnisse volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und gesellschaftlicher Strukturen
- Ortskenntnisse

Aufgaben

Die Ortsplanungskommission behandelt als vorberatende Kommission des Einwohnergemeinderates:

- Strategien und räumliche Entwicklungskonzepte sowie kommunale Richtpläne
- Die Bau- und Zonenordnung
- Berichte und Vernehmlassungen zu raum- und verkehrsplanerischen Fragen und Aufgaben

Aufwand

Die zeitliche Beanspruchung beträgt ca. 10 Sitzungen pro Jahr plus Aktenstudium.

Das Pflichtenheft kann auf der Website eingesehen werden:
www.sarnen.ch.

Auskunft erteilt Ihnen Gemeindepräsident Jürg Berlinger,
Telefon 041 666 35 65.

Bewerbungen sind bis spätestens 13. April 2024 einzureichen an:
Einwohnergemeinderat Sarnen, Rütistrasse 8, Postfach 1263,
6060 Sarnen oder per E-Mail an kanzlei@sarnen.ow.ch.



sarnen

Einwohnergemeinde

Pflichtenheft Ortsplanungskommission

vom 25. März 2024

Pflichtenheft / Aufgaben der Kommission

vom 25. März 2024

Hinweis

Die in diesem Pflichtenheft verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

Inhalt

1	GRUNDLAGEN.....	2
2	ZWECK.....	2
3	ZUSAMMENSETZUNG DER KOMMISSION	2
4	WAHL, ANFORDERUNGSPROFIL	2/3
5	AMTSJAHR, AMTSDAUER.....	3
6	ENTSCHÄDIGUNG	3
7	ARBEITSWEISE.....	3/4
8	AUFGABEN.....	4/5
9	FINANZKOMPETENZEN, ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	5
10	KOMMUNIKATION.....	5/6
11	ALLGEMEINES	6
12	RECHTSCHUTZ.....	6
13	INKRAFTSETZUNG.....	6

Der Gemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 11 ff. der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 dieses Pflichtenheft.

1 Grundlagen

- Leitbild der Gemeinde Sarnen
- Legislaturprogramm Gemeinderat

2 Zweck

Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen der Kommission.

3 Zusammensetzung der Kommission

¹ Die Kommission besteht aus 8 bis 10 Mitgliedern. Der Departementsvorsteher Bau/Raumentwicklung/Sicherheit gehört der Kommission von Amtes wegen an. Aus dem Gemeinderat gehören der Gemeindepräsident und der Vorsteher des Departements Liegenschaften/Umwelt der Kommission an.

² Die übrigen Mitglieder der Kommission werden aus der Bevölkerung rekrutiert. Der Gemeinderat achtet bei der Besetzung der Kommission auf eine vielfältige Zusammensetzung hinsichtlich demografischer und sozioökonomischer Merkmale.

³ Der Kommission gehört der Leiter Planung von Amtes wegen ohne Stimmrecht an. Der Kommission können weitere Mitarbeitende aus der Verwaltung ohne Stimmrecht angehören.

⁴ Die Kommission kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten, soweit erforderlich, Subkommissionen bilden und externe Fachleute nach Bedarf beiziehen. Im Rahmen des Budgets oder bewilligten Nachtragskredits liegt die Entscheidungskompetenz bei der Kommission. Bei Vorhaben ausserhalb des Budgets oder bei politisch-strategisch wichtigen Vorhaben ist dem Gemeinderat Antrag zu stellen.

4 Wahl, Anforderungsprofil

¹ Die Kommissionsmitglieder werden gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung vom Gemeinderat gewählt.

² Die Mitglieder der Kommission sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- Interesse an Fragen der Gemeinde- und Raumentwicklung
- Kenntnisse volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und gesellschaftlicher Strukturen
- Ortskenntnisse

5 Amtsjahr, Amtsdauer

¹ Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt gemäss Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Gemeinderats.

² Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen wichtige Gründe vor, so kann der Gemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

6 Entschädigung

¹ Die Kommissionsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Gemeinderatsbeschluss.

² Mitglieder von Arbeitsgruppen/Subkommissionen erhalten ebenfalls eine Entschädigung in der Höhe des Sitzungsgeldes.

³ In der Sitzungsentschädigung inbegriffen sind grundsätzlich Sitzungsvorbereitung, Besprechungen, Aktenstudium, telefonische Abklärungen und sämtliche Spesen im Zusammenhang mit den Sitzungstraktanden. In Absprache mit dem Kommissionspräsidium können weitere persönliche Stunden entschädigt werden.

⁴ Den Sitzungen gleichgestellt ist die Teilnahme an Versammlungen, Tagungen, Begehungen, Weiterbildungen und Seminaren. Pro Tag werden maximal neun Arbeitsstunden vergütet. Bei ganztägigen Sitzungen oder Veranstaltungen wird eine Verpflegungspauschale gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigung und Zulagen der Gemeinde Sarnen bezahlt.

⁵ Die der Kommission angehörenden Gemeinderäte sind gemäss Gemeinderatsfixum entschädigt. Die Arbeitnehmerentschädigung (Gemeindeangestellte) ist mit der Lohnzahlung abgegolten.

⁶ Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden keine Fahrtkosten bezahlt. Ausserhalb der Gemeinde werden Fahrtkosten gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigung und Zulagen der Gemeinde Sarnen entschädigt.

7 Arbeitsweise

¹ Die Kommissionsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei. Sie haben die Kommissionsentscheide auch nach aussen mitzutragen.

² Die Kommission befasst sich mit den Fragen ihres Aufgabengebietes oder vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

³ Die Kommission bestimmt die Häufigkeit der Sitzungen selbst. Sie trifft sich so oft wie nötig und wie es die Geschäfte für eine bürgernahe, terminliche Abwicklung erfordern.

⁴ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

⁵ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es wird offen abgestimmt.

⁶ Die Kommission hat über ihre Verhandlungen/Geschäfte ein Protokoll zu führen und dieses der Gemeindekanzlei innert zwei Wochen zu Handen des Gemeinderates zur Kenntnisnahme zuzustellen.

⁷ Die Kommissionen koordinieren ihre Tätigkeiten und besprechen sich bei überschneidenden Themen ab und vernetzen sich.

8 Aufgaben

¹ Die Kommission erarbeitet und behandelt als vorberatende Kommission für den Gemeinderat

- Strategien und räumliche Entwicklungskonzepte
- Kommunale Richtpläne
- Die Bau- und Zonenordnung

² Die Kommission behandelt weitere, vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wie

- Stellungnahmen zu übergeordneten Konzepten und Sachplänen sowie zu Richtplänen
- Planungen von Nachbargemeinden

³ Die Kommission arbeitet für weitere raumwirksame Themen mit anderen Kommissionen zusammen.

9 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

¹ Die Kommission verfügt über Kompetenzen im Rahmen des Budgets oder gemäss Beschluss des Gemeinderats oder aufgrund eines Reglements.

² Im Übrigen richten sich die Kompetenzen nach Weisungen des Gemeinderats. Die Kommission ist berechtigt, wo nötig eine entsprechende Kompetenz beim Gemeinderat anzufordern.

³ Die Beschlüsse der Kommission werden vom Präsidium und vom Protokollführer unterzeichnet.

10 Kommunikation

Über die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit entscheidet der zuständige Departementsvorsteher in Absprache mit dem Geschäftsführer.

11 Allgemeines

¹ Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse der Kommission zu enthalten. Gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch, wird die Verletzung des Amtsgeheimnisses "mit Gefängnis oder Busse" bestraft.

² Kommissionsmitglieder müssen in den Ausstand treten, wenn ein Grund nach Art. 62 des Staatsverwaltungsgesetzes vorliegt.

³ Jeder Ausstandspflichtige hat ihm bekannte Ausstandsgründe von sich aus zu beachten. Im Zweifelsfall ist vor der Behandlung des betreffenden Geschäftes die Kommission zu informieren.

⁴ Das in den Ausstand getretene Mitglied hat das Sitzungszimmer zu verlassen.

12 Rechtsschutz

Die Kommission hat keine Kompetenzen für Entscheide gegenüber Dritten. Sie besitzt lediglich ein Antragsrecht beim Gemeinderat.

13 Inkraftsetzung

Das Pflichtenheft tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 25. März 2024.

Gemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:



Jürg Berlinger

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli